

# LANDESVERBAND FÜR BIENZUCHT IN KÄRNTEN

Internet: [www.bienenzucht.org](http://www.bienenzucht.org) - E-Mail: [office@bienenzucht.org](mailto:office@bienenzucht.org)



Marke Ges. Gesch.

# Kärntner Belegstellenordnung 2012

als  
Richtlinie  
für den Betrieb anerkannter Belegstellen in Kärnten

## **INHALTSVERZEICHNIS:**

|  |   |
|--|---|
| 1. Allgemeines.....                                    | 2 |
| 2. Belegstellenwart .....                              | 3 |
| 3. Belegstellenbetrieb .....                           | 3 |
| 3.1 Termine.....                                       | 3 |
| 3.2 Anlieferung und Abholung.....                      | 3 |
| 3.3 Belegstellenzeugnisse .....                        | 3 |
| 3.4 Begattungskästchen .....                           | 4 |
| 3.5 Belegstellenbuch.....                              | 4 |
| 4. Zucht.....  | 4 |
| 4.1 Drohnenlinie .....                                 | 4 |
| 4.2 Drohnenfreiheit.....                               | 5 |
| 5. Gebühren .....                                      | 5 |
| 6. Kontrollen .....                                    | 5 |
| 7. Haftung.....  | 5 |
| 8. Inkrafttreten der Kärntner Belegstellenordnung..... | 5 |

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Die vorliegende Kärntner Belegstellenordnung gilt für alle anerkannten Kärntner Belegstellen, welche durch die Landesregierung verordnet wurden.
- 1.2. Auf allen Kärntner Belegstellen dürfen laut Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz (K-BiWG) i.d.g.F., nur Bienen der Rasse Carnica gezüchtet werden.
- 1.3. Die Kärntner Belegstellen stehen allen Bienenhaltern gegen Entrichtung der Belegstellengebühr zur Verfügung. Ausnahmen verfügt der Landesverband (LV).
- 1.4. Mit der Übergabe der Begattungskästchen anerkennt der Bienenhalter die Bestimmungen der Kärntner Belegstellenordnung.

## 2. Belegstellenwart

- 2.1. Der Belegstellenwart ist eine vom Belegstellenbetreiber bestellte Person, die im Auftrage des Belegstellenbetreibers den ordnungsgemäßen Belegstellenbetrieb sicherstellt und für diesen verantwortlich ist.
- 2.2. Der Belegstellenwart ist eine Vertrauensposition in der Landeszucht und ist gegenüber dem LV bzw. dem Belegstellenbetreiber für alle Abläufe und Tätigkeiten auf der Belegstelle verantwortlich.
- 2.3. Die Rechte und Pflichten des Belegstellenwartes, insbesondere sein Aufgabenbereich sind im Belegstellenreglement festgelegt.

## 3. Belegstellenbetrieb

### 3.1. Termine

Für jede Belegstelle sind die Aufführungstermine im Belegstellenreglement anzuführen. Weitere Angaben im Belegstellenreglement:

- Beginn der Belegstellensaison (erster Aufführungstag)
- Ende der Belegstellensaison (letzter Aufführungstag)
- Wochentag, an dem Aufführungen stattfinden
- Uhrzeit der Anlieferung der aufgeführten Begattungskästchen
- Ort der Übernahme/Übergabe der Begattungskästchen durch den Belegstellenwart
- allfällige weitere für den Belegstellenbetrieb notwendige Informationen

### 3.2. Anlieferung und Abholung

Die Anlieferung hat an den verlautbarten Orten, Terminen und Uhrzeiten zu erfolgen. Die Abholung der Kästchen erfolgt 14 Tage später, unabhängig vom Begattungsergebnis.

### 3.3. Belegstellenzeugnisse

Die Belegstellenzeugnisse (**Gesundheitsbrief und Honigproben-Untersuchungsbericht** eines anerkannten Labors) sind Voraussetzung für die Aufführung auf Kärntner Belegstellen. Die Belegstellenzeugnisse (bzw. Kopien) werden bei der ersten Aufführung dem Belegstellenwart ausgehändigt. Können die Zeugnisse nicht vorgelegt werden, ist die Übernahme der Begattungskästchen zu verweigern. Führt der Züchter auf mehreren Belegstellen auf, so muss er auf jeder Belegstelle die Belegstellenzeugnisse vorweisen.

Der Gesundheitsbrief wird vom Bienenseuchensachverständigen oder vom Gesundheitswart des Bienenzuchtvereines ausgestellt. Voraussetzung ist die Vorlage eines aktuellen Protokolls der Futterkranzprobe, welches von einem anerkannten Labor ausgestellt wurde und in dem die Seuchenfreiheit der untersuchten Proben bestätigt wird. Die Untersuchung der Futterkranzproben ist mit dem aufgelegten Antragsformular rechtzeitig in einem anerkannten Labor (z. B. beim Landesverband) zu veranlassen. Mit dem Belegstellenzeugnis soll die Seuchenfreiheit aller vom züchtenden Imkereibetrieb gehaltenen Bienenvölker gewährleistet werden. Die Kontrolle erfolgt schwerpunktmäßig auf Amerikanische Faulbrut und andere anzeigepflichtigen Bienenkrankheiten in einem anerkannten Labor (Futterkranzprobe).

### 3.4. Begattungskästchen

Der Züchter ist verpflichtet, auf absolute Drohnenfreiheit in seinen Begattungskästchen zu achten. Als Begattungskästchen sind Einwabenkästchen, Apidea-Kästchen, Lunzer Kästchen oder andere geeignete Typen gestattet. Die erlaubten Typen werden vom Belegstellenbetreiber im Belegstellenreglement bekannt gegeben. Die Kontrolle auf Drohnenfreiheit muss durch stabile, reine Klarsichtdeckel auf einfache Weise und ohne weitere Vorbereitungen möglich sein, ohne dass Bienen ins Freie gelangen.

Die Begattungskästchen müssen in einem einwandfreien hygienischen Zustand und ordentlich befüllt dem Belegstellenwart übergeben werden.

Der Belegstellenwart hat die Berechtigung, bei mangelndem Hygienezustand oder bei nicht vorgefundener Drohnenfreiheit die Übernahme von Begattungskästchen zu verweigern.

Die Bienen der Begattungskästchen dürfen aus seuchenhygienischen Gründen nicht mit Honig oder mit Honigzusatz gefüttert werden.

Die Begattungskästchen müssen mit dem Namen des Züchters versehen sein.

### **3.5. Belegstellenbuch**

Im Belegstellenbuch werden erfasst:

- Tag der Aufführung
- Aufführender Züchter mit Name, Adresse, Telefon-Nummer
- Zahl der aufgeführten Königinnen
- Lebensnummer bzw. Zuchtbuchnummer der Mutter der aufgeführten Königinnen
- Tag der Abholung
- Zahl der begatteten Königinnen
- Anzahl der ausgestellten Zuchtkarten für Nachzuchtköniginnen
- Betrag der eingehobenen Belegstellengebühr
- Unterschrift des Züchters (bei Abholung der Begattungskästchen)

## **4. Zucht**

### **4.1. Drohnenlinie**

Die Abstammung der aufgestellten Drohnenvölker ist vor der Belegstellensaison den Züchtern auf geeignete Weise bekannt zu geben (Arbeitstagung, Homepage des LV und der ACA, Zeitschrift „Bienen aktuell“).

Es müssen nach Möglichkeit Geschwistergruppen einer leistungsgeprüften und zuchtwertgeschätzten Mutter, die die entsprechenden positiven Ergebnisse aufweist zur Aufstellung gelangen. Die Zuchtmutter der Drohnenvölker und die aufgestellten Drohnenvölker müssen dem Carnica-Rassenstandard entsprechen. Die Körung der Zuchtmutter ist nachzuweisen.

Die Drohnenvölker müssen im Belegstellenjahr vom Frühjahr weg speziell auf eine möglichst hohe Zahl an Drohnen geführt werden.

Die für eine Belegstelle bestimmten Drohnenvölker müssen nach der Auswinterung, spätestens vor Beginn des Drohnenfluges auf einen gemeinsamen, möglichst isolierten Standort aufgestellt werden, um den Zuflug fremder Drohnen zu verhindern. Der Belegstellenwart hat in Übereinstimmung mit dem Steller der Drohnenvölker diese in den Zeiten seiner Abwesenheit zu beaufsichtigen und zu betreuen.

## **4.2. Drohnenfreiheit**

Die vom Züchter aufgeführten Begattungsvölkchen müssen absolut frei von Drohnen sein (Nulltoleranz). Wird ein einziger Drohn in einem einzigen Begattungskästchen festgestellt, muss die gesamte aufgeführte Partie zurückgewiesen werden. Der Belegstellenwart muss die Drohnenfreiheit vor der Aufstellung, auf alle Fälle jedoch vor der Freigabe des Drohnenfluges, kontrollieren. Wird ein Drohnenbesatz festgestellt, sind alle gleichzeitig aufgeführten Begattungskästchen dieses Imkers/Züchters zurückzuweisen. Der Aufführer hat diese wieder mitzunehmen, oder sie werden auf seine Kosten zurückgesandt.

## **5. Gebühren**

Für jedes aufgeführte Begattungskästchen wird vom Belegstellenwart eine "Belegstellengebühr" eingehoben. Die Höhe der Belegstellengebühr wird vom Belegstellenbetreiber festgesetzt.

## **6. Kontrollen**

Für eine ordnungsgemäße Führung seiner Belegstelle und laufende Kontrollen ist der Belegstellenbetreiber verantwortlich.

Der Landesverband kann jederzeit Kontrollen veranlassen und geeignete Personen dazu ermächtigen.

## **7. Haftung**

Imker, deren Völker an einer ansteckenden Brutkrankheit leiden, dürfen die Belegstellen nicht anfahren! Sollte durch einen Imker auf einer Belegstelle eine ansteckende Brutkrankheit verbreitet werden, so haftet dieser für den entstandenen Schaden.

## **8. Inkrafttreten der Kärntner Belegstellenordnung**

- a) Die Belegstellenordnung des Landesverbandes für Bienenzucht in Kärnten tritt mit der Veröffentlichung auf der Homepage des LV in Kraft.
- b) Die Belegstellenordnung wurde von der Arbeitsgruppe des Landesverbandes für Bienenzucht in Kärnten „Zucht Kärnten“ erstellt.
- c) Die Belegstellenordnung wurde in der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 20.02.2012 beschlossen.